Gebührensatzung der Gemeinde Didderse für die Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Didderse.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des NKomVG und anderer Gesetze vom 07.12.2021 (Nds. GVBI. S.830), sowie der §§ 1,2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des NKAG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S.700), hat der Rat der Gemeinde Didderse in seiner Sitzung am 15.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für die Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte (BBS) in Didderse werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§2 Gebührenhöhe

Die Gebühren für die Nutzung betragen:

Gesamte BBS (kommerziell und auswärtige Privatpersonen)	400,00 Euro
Gesamte BBS (Gemeindebürger)	150,00 Euro
Großer Raum mit Küche	100,00 Euro
Besprechungsraum mit Küche	75,00 Euro
Besprechungsraum ohne Küche	50,00 Euro

§3 Gebührenbefreiung

Für Sitzungen, auch überregionale Sitzungen und Tagungen, der ortsansässigen Vereine und Verbände und politischer Gremien der Gemeinde ist die Bürgerbegegnungsstätte gebühren- und kostenfrei.

Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und politischen Gremien der Gemeinde, für Schul- und Jugendveranstaltungen und für Veranstaltungen der Krippe/des Kindergartens wird ebenfalls keine Gebühr erhoben und ist somit kostenfrei.

§ 4 Kostenregelung

Neben den Gebühren nach § 2 dieser Gebührensatzung sind außerdem noch folgende Kosten zu erstatten:

Fehlgeschirr ist im jeweiligen Neuwert zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung. Näheres regelt die Benutzungsordnung

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch Abschluss des Mietvertrages fällig.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages auf ein Konto der im Mietvertrag genannten Bankverbindungen, einzuzahlen.

Erst mit Bezahlung der Gebühr (Zahlungseingang) gilt die Benutzung der gemieteten Räume als zugesichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Didderse, den 17.02.2022

Antje Thomsen

Bürgermeisterin

(L.S.